

# LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat

K O P I E



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

*für EOB*

Lutherstadt Wittenberg  
Oberbürgermeister  
Lutherstraße 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtverwaltung Wittenberg	
an	OB 3
Eing.	12.12.2014, EC
Datum Sgn.	15.12.14
Oberbürgermeister	

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- Breitscheidstr. 3  
adresse: 06886 Luth. Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kelle  
Zimmer-Nr.: 1-25  
Fax: 03491/479 215  
03491/479 330  
E-Mail: Reinhard.Kelle@Landkreis-Wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
10.11.2014; OB-3

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15.2.1.3.12/Ke

Datum  
11.12.2014

## Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2015

Der mit Schreiben vom 10. November 2014, Posteingang 12. November 2014 eingereichte Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg geprüft. Es ergeben folgende Entscheidungen:

1. Die Genehmigung der vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossenen und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 eingestellten Neukreditaufnahme wird in Höhe von

**2.644.500,00 Euro**

in Worten: zwei Millionen sechshundertvierundvierzigtausendfünfhundert Euro erteilt.

2. Die Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 2.644.500,00 Euro wird mit folgender Bedingung erteilt, dass ein Betrag in Höhe von 412.500 Euro für vorgesehene Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und einen Betrag in Höhe von 2.232.000 Euro für Keilkredite zur nachlaufenden Investitionsfinanzierung eingesetzt wird.
3. Die Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 2.644.500,00 Euro wird an die Auflage geknüpft, dass die Laufzeit des Kredites so gewählt wird, dass die ordentliche Tilgung aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden kann.

### Begründung:

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber dem Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 2 (1) EigBG LSA i. V. m. § 144 (1) KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Sprechzeiten der Fachdienste  
Die 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0  
Fax: 03491 479-300  
Internet: [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de)  
E-Mail: [info@landkreis-wittenberg.de](mailto:info@landkreis-wittenberg.de)  
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3  
06886 Luth. Wittenberg  
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg  
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27  
BIC: NOLADE21 WBL

Der Wirtschaftsplan wurde am 22.10.2014 (Beschluss-Nr. I/55-3-14) vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen und ging am 12.11.2014 beim Landkreis Wittenberg ein.

Genehmigungspflichtiger Bestandteil ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.644.500,00 Euro (§ 2 der Satzung zum Wirtschaftsplan).

#### Zu 1.

Gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht in Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Betrieb aus den laufenden Einzahlungen bzw. Erträgen die mit der Kreditaufnahme im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen (Zins und Tilgung) jederzeit aufbringen kann. Die Finanzierung des Zinsaufwandes ist durch die Kalkulation kostendeckender Gebühren gesichert.

Finanzierungsmittel der ordentlichen Kredittilgung sind in der Regel die erwirtschafteten Abschreibungen als zahlungsunwirksamer Aufwand. Diese sind jedoch um die ebenfalls zahlungsunwirksamen Erträge (Auflösungen der Sonderposten) zu verringern. In den vergangenen Wirtschaftsjahren reichten die erwirtschafteten Abschreibungen nicht aus, um die ordentliche Kredittilgung vollständig zu finanzieren: im Wirtschaftsjahr 2010 wurden nur ca. 48% der Tilgung erwirtschaftet, 2011 nur ca. 50% und 2012 nur ca. 45%. Daher könnte die dauernde Leistungsfähigkeit des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg nicht gegeben sein.

Das eben angesprochene Finanzierungsproblem betrifft jedoch nur die in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite. Die Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2015 könnten – eine Fristenkongruenz zwischen Kreditlaufzeit und Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagevermögens vorausgesetzt – aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden, so dass grundsätzlich von einer Leistungsfähigkeit des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg auszugehen ist.

Der gesamten Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 von 2.644.500,00 Euro stehen geplante Investitionen von 3.287.500,00 Euro gegenüber. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass für diese Investitionen zweckgebundene Zuschüsse in Höhe von 643.000,00 Euro erwartet werden. Die zweckgebundenen Einnahmen sind zwingend von dem Gesamtbetrag der Investitionen abzuziehen, da anderenfalls die dauernde Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Die vorgesehene Kreditaufnahme ist insgesamt genauso hoch wie die Investitionsausgaben des Betriebes im Wirtschaftsjahr 2015.

Gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA wird daher die beantragte Genehmigung für eine Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 2.644.500,00 Euro erteilt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der genehmigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) KVG LSA ausschließlich für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen einzusetzen ist. Weiterhin ergeht der ausdrückliche Hinweis, dass Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung (bspw. aus eigenen liquiden Mitteln) nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 99 (5) KVG LSA).

Gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (3) KVG LSA gilt die Kreditermächtigung des Vorjahres bis zum Erlass des Wirtschaftsplanes des übernächsten Jahres. Die Ermächtigung aus 2014 gilt also bis zum Erlass eines Wirtschaftsplanes 2016. Auskunftsgemäß wurde die Kreditermächtigung

gung des Jahres 2014 bisher nur in Höhe von 2.500.000,00 Euro in Anspruch genommen, so dass hieraus noch Mittel von 366.000,00 Euro zur Verfügung stehen.

Auskunftsgemäß werden diese Mittel zur weiteren Finanzierung der Investitionsvorhaben des Jahres 2014 benötigt. Die Kommunalaufsicht gibt den Hinweis, dass der Vermögensplan insoweit unvollständig ist. Die in den Vorjahren aufgenommenen Kredite, für die noch keine investive Verwendung nachgewiesen wurde stellen Finanzierungsmittel dar. Die Ausgaben für die Investitionsvorhaben des Jahres 2014 sind als Finanzierungsbedarf zu erfassen. Bei der Erstellung künftiger Wirtschaftspläne ist dies zu beachten.

Für die Investitionsmaßnahmen des Wirtschaftsjahres 2015 in Höhe von 3.287.500,00 Euro (abzüglich der prognostizierten Fördermittel von 643.000,00 Euro) sowie der Investitionsvorhaben aus dem Jahr 2014 in Höhe von 366.000,00 Euro stehen also Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 3.010.500,00 € zur Verfügung.

## Zu 2.

Gemäß §§ 16 (1) GKG LSA, 100 (2) GO LSA in Verbindung mit der Rundverfügung 4/12 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 10.02.2012 bedürfen Kreditaufnahmen zur nachlaufenden Investitionsfinanzierung (Keilkredite) der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Voraussetzung für die Aufnahme solcher Keilkredite ist zunächst, dass zwischen der Darlehenslaufzeit und der Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagevermögens keine Fristenkongruenz besteht. Wenn die Nutzungsdauer deutlich länger ist als die Kreditlaufzeit, reichen die erwirtschafteten Abschreibungen nicht aus, um genügend liquide Mittel für die Tilgung der Darlehen zu generieren. Zur Finanzierung dieser Deckungslücke hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in der Rundverfügung 46/09 einige Lösungsmöglichkeiten dargestellt. Sollten diese nicht ausreichen, dürfen ausnahmsweise sogenannte Keilkredite aufgenommen werden.

Beim Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg war in den Jahren 2009 – 2012 die Tilgung um insgesamt rund 2.860.000,00 Euro höher als die Abschreibungen abzüglich der Auflösungserträge der Sonderposten. In dieser Höhe könnte daher maximal ein Keilkredit aufgenommen werden.

Die bestätigten Jahresabschlüsse der Jahre 2008 - 2012 haben gezeigt, dass der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg die aufgenommenen Kredite nicht ausschließlich investiv verwendet hat. Es wurde für Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 2.281.000,00 Euro noch keine investive Verwendung nachgewiesen (vgl. meine Email vom 05. Februar 2014).

Zu der Problematik des Kreditüberhangs und der Möglichkeit der rückwirkenden Umwandlung in sogenannte Keilkredite fand am 27. Mai 2014 ein Gesprächstermin statt. Dort wurde eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt, dass der Kreditüberhang der Vorjahre in sogenannte Tilgungsfinanzierungskredite (Keilkredite) umgewandelt werden soll. Da der Betrag der Keilkredite in der Satzung zum Wirtschaftsplan erscheint und durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen ist, wurde sich darauf verständigt, diese in den Wirtschaftsplan des Jahres 2015 aufzunehmen. Im Wirtschaftsplan des Jahres 2015 ist dieses ausgewiesen.

Von den 2.644.500 Euro vorgesehener Kreditaufnahmen entfallen 412.500,00 Euro auf Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und 2.232.000,00 Euro auf Keilkredite zur nachlaufenden Investitionsfinanzierung. Aus den genannten Gründen konnte die Genehmigung für die Aufnahme von Keilkrediten in Höhe von 2.232.000 Euro erteilt werden.

Die bislang nicht investiv verwendeten Mittel sind gemäß § 99 (5) KVG LSA vorrangig zur Finanzierung der neuen Investitionen zu verwenden. Da dies aus den geschilderten Gründen im Wirtschaftsjahr 2014 ausnahmsweise unterblieben ist, ist jedoch zwingend die Nebenbestimmung zur Keilkreditaufnahme 2015 zu fassen.

Die Genehmigung der Kreditermächtigung unter der genannten Bedingung entspricht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verhältnismäßigkeit.

Sie ist geeignet, die für eine Kreditermächtigung unabdingbare Voraussetzung der tatsächlichen Durchführung von geplanten Investitionen und damit die von §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) S. 3 KVG LSA geforderte dauernde Leistungsfähigkeit zu bewirken. Denn nur wenn durch die durchgeführten Investitionen Abschreibungen erwirtschaftet werden, kann der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg den aus den Krediten resultierenden Verpflichtungen in Form der Tilgungsleistungen nachkommen.

Die Entscheidung ist auch erforderlich und angemessen. Ein den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg weniger beeinträchtigendes kommunalaufsichtliches Mittel als die genannte Bedingung steht nicht zur Verfügung.

### Zu 3.

Wie bereits angesprochen, hatte der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg Probleme, die Tilgung der in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite zu erwirtschaften. Eine Ursache hierfür ist die erhebliche Differenz zwischen der Laufzeit der Kredite und der Nutzungsdauer der kreditfinanzierten Anlagegüter. Würde dies auch in Zukunft so geschehen, wäre die von §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) S. 3 KVG LSA geforderte dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben und die Kreditgenehmigung zu versagen.

Weiterhin ist die Liquiditätslage des Betriebes angespannt. Es existiert also keine Liquiditätsreserve, die kurzfristig zur Finanzierung der nicht erwirtschafteten Kredittilgung genutzt werden könnte.

Die Kreditgenehmigung wird deshalb gemäß §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) S. 2 KVG LSA an die Auflage geknüpft, dass die Laufzeit des Kredites so gewählt wird, dass die ordentliche Tilgung aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden kann. Dies wäre bspw. im Regelfall nicht gewährleistet, wenn die Nutzungsdauer des kreditfinanzierten Anlagegutes erheblich von der Kreditlaufzeit abweicht.

Die Genehmigung der Kreditermächtigung unter der genannten Auflage entspricht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verhältnismäßigkeit.

Sie ist geeignet, die für eine Kreditermächtigung unabdingbare Voraussetzung der von §§ 2 (1) EigBG LSA, 108 (2) S. 3 KVG LSA geforderten dauernden Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Denn nur wenn durch die durchgeführten Investitionen Abschreibungen in entsprechender Höhe erwirtschaftet werden, kann der Betrieb den aus den Krediten resultierenden Verpflichtungen in Form der Tilgungsleistungen nachkommen.

Die Entscheidung ist auch erforderlich und angemessen. Den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg weniger beeinträchtigende kommunalaufsichtliche Mittel als die genannte Auflage stehen nicht zur Verfügung.

### Sonstige Hinweise

Der Wirtschaftsplan 2015 für den Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 16 (4) EigBG LSA sowie den Festlegungen der Betriebssatzung öffentlich bekannt zu machen und anschließend einschließlich aller Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Erfolgsplan weist Erträge von 14.930.500,00 Euro und Aufwendungen i. H. v. 14.866.200,00 Euro aus. Der ausgewiesene Jahresgewinn beträgt somit 64.300,00 Euro. Der gesetzlich geforderte Ausgleich der Erträge und Aufwendungen wurde damit erreicht. Im Teil Erfolgsplan wurde nachrichtlich festgelegt, wie der für das Wirtschaftsjahr 2015 geplante Jahresgewinn behandelt wird. Er soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

In den Folgejahren bis 2018 wird laut Finanzplanung ebenfalls von einer jährlichen Gewinnerzielung ausgegangen, die nach Einschätzung der Kommunalaufsicht auf Grund der vorgelegten neuen Gebührenkalkulation realistisch sind.

Der Vermögensplan enthält Einnahmen in Höhe von 8.634.500,00 Euro und Ausgaben von 10.534.900,00 Euro. Trotz einer Neukreditaufnahme i. H. v. 2.644.500,00 Euro konnte in diesem Teilbereich kein Ausgleich erreicht werden. Dieser ist aber vom Gesetzgeber auch nicht vorgeschrieben. Der unausgeglichene Vermögensplan belegt, dass die im Wirtschaftsjahr 2015 generierten liquiden Mittel nicht ausreichen werden, um sämtliche Ausgaben tätigen zu können. Es wird ein Liquiditätsabfluss von 1.900.400,00 Euro erwartet. Die Kommunalaufsichtsbehörde geht davon aus, dass selbst bei einer vollumfänglichen Durchführung aller aufgeführten Investitionsmaßnahmen ein Ausgleich über die vorhandene Liquiditätsreserve gewährleistet ist.

Der Finanzplan (2015 - 2018) weist für den Teil Vermögensplan weitere Liquiditätsabflüsse in Größenordnungen aus (5.636.000,00 Euro im Zeitraum 2015 – 2018). Hierbei ist keine vollständige Deckung über die vorhandene Liquiditätsreserve mehr möglich. Nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde ist der Liquiditätsabfluss durch die fehlende Fristenkongruenz zwischen Kreditlaufzeit und Abschreibungsdauer bedingt; die zahlungsunwirksamen Erträge aus der Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten verschärfen das Problem zusätzlich.

Im Finanzplanungszeitraum ist in jedem Wirtschaftsjahr eine Neukreditaufnahme geplant. Nach derzeitigem Kenntnisstand wären die Kreditaufnahmen wirtschaftlich vertretbar. Es ist jedoch zu beachten, dass die Kreditaufnahme maximal so hoch sein kann wie die Höhe der Investitionen abzüglich der zweckgebundenen Zuweisungen und Beiträge.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 110 KVG LSA, welcher im Wirtschaftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden soll, wurde auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt. Kassenkredite sind aus haushaltsrechtlicher Sicht aufgenommene Gelder zur Sicherung der Liquidität der Kasse und sind keine Finanzierungsmittel. Hierauf wird an dieser Stelle hingewiesen. Der Betrag des Liquiditätskredites unterliegt nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

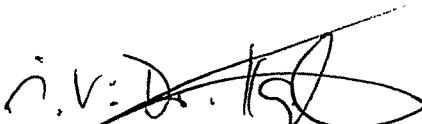
Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 EigBVO LSA ist dem Vermögensplan bei Investitionsmaßnahmen, sofern es sich nicht um Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung handelt, eine Schätzung der nach Fertigstellung entstehenden jährlichen Folgekosten (Abschreibungen, Kapitalkosten, Betriebskosten etc.) beizufügen. Im vorliegenden Fall werden die Investitionsmaßnahmen über Kredit finanziert. Dies belegt bereits, dass es sich um geringfügige Vorhaben handelt. Die Schätzung der Folgekosten ist dem Vermögensplan beigelegt.

Unter Einbeziehung der Teilentschuldung ergeben sich für den Entwässerungsbetrieb Erlöse i. H. v. 2.092.200,00 Euro aus Erstattungen der Lutherstadt Wittenberg für die Straßenentwässerung (1.359.500,00 Euro) und die Überdimensionierung der Kläranlage (732.700,00 Euro).

Auf der Grundlage des § 2 (1) Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.

  
Dannenberg

